



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 15. Februar 2019

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße „Zur Wied“ bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth.....	11
Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch von 17 Masten (Standorte 74, 78, 100, 101, 103, 107, 108, 118, 122, 124, 126, 128, 129, 137, 143, 145, 149) im Zuge der bestehenden 110-kV-Freileitung Winterschneidbach-Weißenburg, Strecke T015.....	12
Änderungsverordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien Gebiets Buckenhofer Forst, beide Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 18. Januar 2019.....	13
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich AK Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis Bau-km 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach; Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich Erlangen-Eltersdorf (Bau-km 144+803 bis Bau-km 145+528).....	13
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene; Erweiterung einer Anflugbefahrung für Instrumentenflugbetrieb von 150 m auf 300 m Länge.....	14
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 31. Januar 2019	15
Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 31. Januar 2019.....	19
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019	22
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2019.....	23
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2019	24



	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2019	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT) für das Haushaltsjahr 2019.....	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019	27
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungszweckverband – ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2014 (Mittelfr. Amtsblatt S. 75) vom 17. Januar 2019	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe.....	28
Haushaltssatzung 2019 des ZRF Mittelfranken Süd.....	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2019	30
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW).....	31
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2019	32
Bek Nr. 38/2019 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 111, Gemarkung Altmuh, Gemeinde Muhr am See - Inkrafttreten nach § 10 BauGB	32
Bek Nr. 39/2019 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die 2. Erweiterung des Wohngebietes „An der Flurstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altmuh, Gemeinde Muhr am See - Inkrafttreten nach § 10 BauGB	33
Bek Nr. 40/2019 des Zweckverbandes Altmühlsee - Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 6. Februar 2019.....	34
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 22. Juli 2015	37
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	38

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Monika Sämann

die am 13.01.2019 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt insgesamt mehr als 32 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 15. Januar 2019

Seitz
Abteilungsleiter

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße „Zur Wied“ bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth

Auffüllung des Grundstücks Fl.-Nr. 1341 Gemarkung Steinbach zur Geländeangleichung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar 2019 Gz. RMF-SG32-4354-3-13

Für die ursprüngliche Planung (Ausbau der St 2409) war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Insoweit darf auf die Ausführungen unter C.1.2 des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2014 verwiesen werden. Für die nunmehr beantragte Auffüllung mit einer Kubatur von maximal 14.000 m³ und einem Gewicht von rund 28.000 t ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.9.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung. Die geplante Auffüllung ist für sich betrachtet als Neubauvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zu beurteilen und unterliegt somit einer vom „Hauptbauvorhaben“ losgelösten Vorprüfungspflicht nach den Maßgaben des UVPG. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben beinhaltet die dauerhafte Auffüllung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Fl.-Nr. 1341 Gemarkung Steinbach und erfordert eine (geringfügige) Planänderung des bereits planfestgestellten Ausbaus der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich von Ammerndorf. Die Auswirkungen der Auffüllung (abgesehen von baubedingten Emissionen) verbleiben jedoch ausschließlich auf der Ablagerungsfläche selbst und haben keinerlei Einfluss auf die auszubauende Trasse der St 2409. Relevante Überlagerungseffekte mit dem planfestgestellten Ausbau der St 2409 treten durch das Änderungsvorhaben somit nicht ein.

Beeinträchtigungen der Wohn- sowie Wohnumfeldfunktion sind durch die Auffüllung des Grundstücks Fl.-Nr. 1341 Gemarkung Steinbach auch nicht ansatzweise erkennbar. Im Hinblick auf die Entfernung des Baufeldes von den nächstliegenden Ortschaften Steinbach und Ammerndorf stellen sich die baube-

dingten Immissionsbelastungen (Lärm bzw. Schadstoffe) als nur von untergeordneter Bedeutung dar.

Im Planbereich gibt es keine Flächenbestandteile des europäischen Netzes Natura 2000 (bestehend aus den Regelwerken der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie). Nachdem durch die Auffüllung keine kartierten Biotopstrukturen oder sonstige höherwertige Biotoptypen beeinträchtigt werden und das Landschaftsbild wieder in vergleichbarer Qualität hergestellt wird, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG auszugehen. Da das Vorhaben wie in den festgestellten Unterlagen beschrieben weitestgehend außerhalb der Vogelbrutzeit realisiert werden soll, können nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG (vorliegend insbesondere eine Beeinträchtigung von Feldvögeln) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wasserwirtschaftliche sensible Bereiche (Trinkwasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete) werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht tangiert, ebenso werden von dem Vorhaben keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben ebenfalls nicht ein.

Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres sehr begrenzten Wirkbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Ausbau der St 2409 als Hauptbaumaßnahme ausgeht, nicht von Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 11

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch von 17 Masten (Standorte 74, 78, 100, 101, 103, 107, 108, 118, 122, 124, 126, 128, 129, 137, 143, 145, 149) im Zuge der bestehenden 110-kV-Freileitung Winterschneidbach-Weißenburg, Strecke T015****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Januar 2019 Gz. RMF-SG32-4354-8-26**

Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (MDN), Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, beabsichtigt den Austausch von 17 Mast-Standorten mit den Nrn. 74, 78, 100, 101, 103, 107, 108, 118, 122, 124, 126, 128, 129, 137, 143, 145 und 149 im Zuge der 110 kV-Freileitung Winterschneidbach-Weißenburg, Strecke T015.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dies erfolgte in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar. Das Vorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der oben genannten Mast-Standorte an jeweils gleicher Stelle. Die zu entfernenden Gittermastanlagen sollen durch Stahlvollwandmasten ersetzt werden. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Es handelt sich bei den Vorhaben um den standortgleichen Austausch von Masten im Außenbereich. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist bereits durch die vorhandenen Anlagen eingeschränkt. Durch die Verwendung neuer Stahlvollwandmasten wird der Durchmesser am Fuß in etwa halbiert, so dass es sogar zu einer Verringerung der in Anspruch genommenen Flächen kommt. Im Ergebnis wird die Bewirtschaftung der (jeweiligen) Fläche sogar erleichtert. Zur Vermeidung naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden entsprechende Auflagen verfügt. Bei einigen Masten vergrößert sich deren Höhe um mehr als 10 % gegenüber der ursprünglichen Masthöhe. Diese unvermeidbaren im Ergebnis jedoch geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Form von Ersatzzahlungen nach den Vorgaben der BayKompV kompensiert. Bei Bedarf werden sogenannte Baggermatten eingesetzt, um die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Ober- und Unterboden werden getrennt gelagert und in entsprechender Reihenfolge wieder eingebaut. Auswirkungen auf den schützenswerten Grundwasserhaushalt sowie auf oberirdische Gewässer sind ebenso nicht zu erwarten.

Im Bereich der Zuwegungen kann es kurzzeitig zu einem geringfügig erhöhten Verkehr kommen. Bauzeitbedingt kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen kommen. Im Hinblick auf die Entfernung der einzelnen Baufelder von den nächstliegenden Ortschaften stellen sich die baubedingten Immissionsbelastungen in der Gesamtbetrachtung als nur von untergeordneter Bedeutung dar. Auch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Im digitalen Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind in der Nähe der Standorte Nrn. 122 bzw. 145 Denkmäler ausgewiesen. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden von MDN insoweit veranlasst. Hinweise auf sonstige kulturhistorisch bedeutsame Objekte liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 12

**Änderungsverordnung zur
Änderung des Gebiets der
Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien
Gebiets Buckenhofer Forst,
beide Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 18. Januar 2019

Die Verordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien Gebiets Buckenhofer Forst, beide Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 21.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wird in die Gemeinde Uttenreuth aus dem gemeindefreien Gebiet Buckenhofer Forst eine Fläche von ca. 14,8 ha umgegliedert. Die von der Umgliederung betroffenen Flächen der Flurstücke 654/12, 654/15, 654/16, 654/17, 654/18, 654/19, 654/20 und 654/21 der Gemarkung Buckenhofer Forst ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan des Vermessungsamtes Erlangen vom 08.11.2017 (Anlage 1).

§ 2

Der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Regierung von Mittelfranken auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ansbach, 18. Januar 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Lageplan siehe Anlage 1

MFrABI S. 13

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich AK Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis Bau-km 383+067), im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach;**

Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich Erlangen-Eltersdorf (Bau-km 144+803 bis Bau-km 145+528)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Januar 2019 Gz. RMF-SG32-4354-1-35

Für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich AK Fürth-Erlangen hat die Regierung von Mittelfranken eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um die Änderung eines Verkehrsvorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter Ziffern C. 1.2 und C. 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2013 darf insoweit Bezug genommen werden.

Für die gegenständliche Planänderung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b) UVPG dar. Das Tatbestandsmerkmal der „Änderung der Beschaffenheit bzw. der Erweiterung einer technischen Anlage“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG ist vorliegend erfüllt. Das Änderungsvorhaben beinhaltet, den mit Beschluss vom 05.04.2013 planfestgestellten Lärmschutz so zu optimieren, dass mindestens die Einhaltung der Auslösewerte für Lärmsanierungsmaßnahmen in Wohngebieten von 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts unter Zugrundelegung des im Jahr 2030 zu erwartenden Verkehrsaufkommens gewährleistet ist. Hierzu ist eine Erhöhung der planfestgestellten Lärmschutzanlagen um bis zu 3,50 m und deren Verlängerung bis zur Ausfahrrampe der AS Erlangen-Eltersdorf vorgesehen. Zudem wird zur Verbesserung des Lärmschutzes für den Bereich Eltersdorf-Ost eine 4,00 m hohe und ca. 975 m lange neue Lärmschutzwand entlang der BAB A 73 errichtet. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Durch den Bau neuer Lärmschutzwände sowie die Optimierung bestehender Anlagen kommt es zu einer Verbesserung des Immissionsschutzes für den ge-

samten Ortsteil Eltersdorf und somit zu einer erheblichen Entlastung des Schutzgutes menschliche Gesundheit verbunden mit einer Verbesserung des Erholungswertes im Planbereich. Die Lärmschutzwände werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit straßenbegleitenden Gehölzen bepflanzt und damit das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Der Eingriffsbereich des Vorhabens ist durch die bestehende BAB A 73 bereits stark vorbelastet. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres sehr begrenzten Wirkbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die von der bestehenden Autobahntrasse ausgeht, nicht von relevanter Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Die Lärmschutzwände mindern das Kollisionsrisiko für querende Vogel- und Fledermausarten. Die mit den Lärmschutzanlagen verbundene Lärminderung wirkt sich tendenziell positiv für alle auf der autobahnabgewandten Seite der Lärmschutzwände lebenden Artengruppen aus. Insbesondere für ubiquitäre Vogelarten ergeben sich tendenziell günstigere Brutbedingungen bzw. Lebensraumverhältnisse als bisher.

Für die europarechtlich geschützten Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich unter Berücksichtigung eingriffsmindernder Maßnahmen (Reptilienschutzzäune, jahreszeitliche Beschränkung von Baum-/Gehölzfällungen, Biotopschutzzäune) keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die höhere Naturschutzbehörde hat das gefundene Ergebnis bestätigt.

Der auf der südöstlichen Seite hinter der Lärmschutzwand liegende Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Hutgraben mit Winkelfeld und Wolfsmantel" wird bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes entlastet und somit die Funktion "als grüne Lunge" für das Stadtgebiet Erlangen insgesamt verbessert. Zudem werden vorhabensbedingt keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG beeinträchtigt. In Oberflächengewässer sowie in wasserwirtschaftlich sensible Bereiche (Wasserschutz-, Überschwemmungs- sowie Heilquellenschutzgebiete) greift das Vorhaben ebenfalls nicht ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI. 13

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene; Erweiterung einer Anflugbefeuerung für Instrumentenflugbetrieb von 150 m auf 300 m Länge

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 16. Januar 2019 Gz. 25.41-3721.2.5

Der Aero-Club Coburg e. V. hat bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - mit Schreiben vom 19.12.2018 die Änderung des Plangenehmigungsbescheides vom 26.08.2011, Gz. 25.41-3721.2.5, für den Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene dahingehend beantragt, dass die Anflugbefeuerung für Instrumentenflugbetrieb von 150 m auf 300 m Länge erweitert wird. Damit verbunden soll auch die Auflage mit der bis zum 31.12.2019 befristeten Ausnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für eine verkürzte Anflugbefeuerung aufgehoben werden.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, oder unter der Tel.-Nr. 0911 52700-32 eingeholt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 14

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 31. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident
- § 7 Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 Inkrafttreten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2 Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe umfassen insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Hilfe zur Pflege für alte und pflegebedürftige Menschen. Darüber hinaus ist der Bezirk Mittelfranken zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten für die durch den Bezirk Mittelfranken zu betreuenden hilfebedürftigen Menschen

1.3 Der Bezirk Mittelfranken verleiht den "Inklusionspreis Bezirk Mittelfranken".

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 der Unternehmenssatzung festgelegt.

Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen, insbesondere dezentrale, ambulante Hilfen in der psychiatrischen Versorgung.

3. Bildung, Jugend und Sport

3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach, der Heilpädagogischen Tagesstätte im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e. V. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke in Ansbach

3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei

3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken.

4.1 Der Bezirk betreibt

4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit der Limesfachberatung und Populärmusikberatung

4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim

Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen,

- die bäuerliche und handwerkliche Wohn- und Arbeitsweise anschaulich machen und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
- 4.1.3 die Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Stein
- 4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim
- 4.1.5 das Kulturhaus in Stein.
- 4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums „Kirche in Franken“, im Zweckverband Burg Abenberg und im Trägerverein „Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e. V.“.
- 4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.
- 4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals „Fränkischer Sommer“.
- 4.5 Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken
- 4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
- 4.5.2 die allgemeine Heimatpflege, die jüdische Geschichte und Kultur, die Aufarbeitung der NS-Geschichte mit dem Schwerpunkt Euthanasieverbrechen insbesondere in den Bezirkseinrichtungen bzw. ihren Vorgängern, Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes
- 4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunst- und Kulturprojekte in Mittelfranken.
- 4.6 Der Bezirk fördert die unterschiedlichen Kulturen in Mittelfranken unter besonderer Berücksichtigung von Integration und Inklusion.
5. Wirtschaft, Umwelt und Natur
- 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten
- 5.2 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus
- 5.3 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee unter Berücksichtigung der Kriterien „Nachhaltigkeit“ und „Inklusion“
- 5.4 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.
6. Regionalpartnerschaften
- Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Woiwodschaft Pommern in Polen und strebt die Weiterentwicklung der Beziehungen zur Region Südmähren oder einer anderen Region im Nachbarland Tschechische Republik an.
7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“
- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“
- 7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken
- 7.3 Ein Anlagebeirat wirkt bei der Verwaltung des Grundstockvermögens der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ mit. Weiteres hierzu regelt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 3

Organe des Bezirks

1. Die Hauptorgane sind
- 1.1 der Bezirkstag
- 1.2 die Ausschüsse
- 1.3 die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident
- 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.
2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit
- 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
- 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
- 2.3 die Beiräte.

§ 4 Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 33 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern gewählt wurden.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - 1.1 **Bezirksausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
 - 1.2 **Sozialausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung
 - 1.3 **Bildungsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
 - 1.4 **Kulturausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
 - 1.5 **Wirtschafts- und Umweltausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
 - 1.6 **Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung
 - 1.7 **Liegenschaftsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages

1.8 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Er besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden.

Mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in den unter Nr. 1.2 bis 1.7 genannten Ausschüssen führen.

2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

§ 6 Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Sie ist Ehrenbeamtin/Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und ist Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirkstages mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; mit ihrer/seiner Zustimmung kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in diesen Ausschüssen führen.

Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.

3. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, nach deren Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung, der leitenden Beamtin/dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen

beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.

4. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Sie ist Dienstvorgesetzte/Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann sie/er sachliche Weisungen erteilen.
5. Ihre/Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7 Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/ des Bezirkstagspräsidenten

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Diese ist Ehrenbeamtin/Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8 Regierung von Mittelfranken

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegen der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:

2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach

2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth

2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg

2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg Hören, Sprache, Lernen mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach

2.5 Heilpädagogische Tagesstätte im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg

2.6 Maschinenbauschule in Ansbach

2.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl

2.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf

2.9 Fachberatung für das Fischereiwesen in Nürnberg

2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim

2.11 Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim

2.12 Bezirksheimatpflegerin/Bezirksheimatpfleger

2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Stein

3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:

- Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache, Nürnberg
- Alfred-Welker-Berufsschule, Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
- Robert-Limpert-Berufsschule, Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
- Schule für Kranke, Ansbach
- Staatliche Technikerschule Triesdorf
- Staatliche Fachakademie Triesdorf
- Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf

4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwandes für folgende staatliche Bildungseinrichtungen:

- Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Triesdorf
- Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 10
Beauftragte des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken
 - 1.2 Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach, sowie Sozialdienst für Gehörlose
 - 1.3 Pädagogisches Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg
 - 1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 1.5 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 1.6 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 1.7 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 1.8 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
 - 1.9 Bauwesen und Liegenschaften
 - 1.10 Jugend und Sport
 - 1.11 Regionalpartnerschaft mit der Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze
 - 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern
 - 1.13 Fischereiwesen
 - 1.14 Kultur- und Heimatpflege
 - 1.15 Seniorenfragen und Pflege
2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereiche. Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ werden im Verwaltungsrat festgelegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 08.11.2018, mit ihrer Änderung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Ansbach, 31. Januar 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 15

S A T Z U N G
über die Gewährung einer Entschädigung
an ehrenamtlich tätige
Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger
und eines Zuschusses
an die im Bezirkstag vertretenen
Fraktionen, Gruppen und
Einzelmitglieder
(Entschädigungssatzung)

Vom 31. Januar 2019

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Entschädigungsanspruch

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident und ihre/seine gewählte Stellvertretung erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.
2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Entschädigung

Gewährt werden

1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 857,48 €
Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche die elektronische Ladung gewählt haben und die Einladungen sowie damit verbundenen Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 40 €
 - 1.2 für die weiteren Vertreterinnen/weiteren Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 593,61 €
 - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 857,48 € (je Fraktion einmal).
 - 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 237,45 € (je angefangene 5 Mitglieder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter).
 - 1.5 für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und von Ausschüssen, sofern diese/dieser nicht die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident, die gewählte Stellvertreterin/der Stellvertreter oder eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Präsidenten ist, monatlich zusätzlich 237,45 €

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in dieser Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.
 - 1.6 für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 94,99 € für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.
 - 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 237,45 €
Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstagsmitglieder des Bezirkstages förmlich lädt bzw. entsendet, sowie des Bayerischen Bezirkstages und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 56,71 € je Sitzung sowie Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach Satz 1 pro Tag ein Sitzungsgeld sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
2. Für Besprechungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident einlädt, wird Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte der Bezirkstagspräsidentin/dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
4. Fahrkosten- oder Wegstreckenentschädigung, Übernachtungsgeld und Nebenkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erhalten auch

- 4.1 die Beauftragten des Bezirkstages für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten.
- 4.2 die Vorsitzenden nach § 3 Nr. 1.5 für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten.
- 4.3 Diese Fahrten gelten grundsätzlich als genehmigt.
5. Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung erhalten auch:

- 5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 30 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Bayerischen Bezirkstages werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

Bei mehrtägigen Fraktions- oder Gruppenbesprechungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

- 5.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.
6. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.
7. Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Wegstreckenentschädigung mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall entsprechend dem BayRKG die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind möglichst zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann nach Prüfung die entsprechend günstigste Zeitkarte erstattet werden.
8. Reisekostenvergütung (Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkosten) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Abrechnungsstelle in der Bezirksverwaltung. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für die Teilnahme an den Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 2, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger eine Entschädigung als:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Als Nachweis gilt eine Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers.
2. Selbstständige für den Verdienstausschlag.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, welcher, wenn nicht anders angegeben, 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie unter- oder überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr gewährt. Sie beträgt bei Selbstständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 27,70 € je Stunde. Dabei wird nach Bildung der Summe (Wegzeit und Sitzungzeit) eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 6

Fraktionszuschuss

1. Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 435,30 € monatlich; zusätzlich 435,30 € für die Geschäftsführung. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe mit mindestens zwei Bezirkstagsmitgliedern. Ebenso gilt als Fraktion ein Zusammenschluss von Bezirkstagsmitgliedern, die im Bezirksausschuss vertreten sind.
2. Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 130,61 € monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7

Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung, mit Ausnahme der Technikpauschale, sowie der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2014 außer Kraft.

Ansbach, 31. Januar 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 19

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	77.000 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	5.400 €
--	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, 28. Dezember 2018

gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 28. Dezember 2018

Planungsverband Region Nürnberg
gez.
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 22

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Regionalen Planungsverbandes
Westmittelfranken
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.500,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.100,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ansbach, 21. Dezember 2018

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LkrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Ansbach, 21. Dezember 2018

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 23

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), und §§ 14 ff. der Zweckverbandssatzung in der Neufassung vom 04.04.2016 (MFrABI Nr. 6/2016) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.821.950,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.980.850,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2019 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ansbach, 10. Januar 2019

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Ansbach, 10. Januar 2019

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 24

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.154.200 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.073.200 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 7.041.300 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Erlangen, 28. Januar 2019

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 28. Januar 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 25

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Informationstechnik Franken (ZV IT)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von	5.600 €
und Ordentlichen Ausgaben von	5.600 €
und damit mit einem Jahresergebnis von	0 €

ab,

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von	5.600 €
und Auszahlungen von	5.600 €

aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von

0 €

ab;

in den Einzahlungen von	10.000 €
und Auszahlungen von	6.000 €

aus Investitionstätigkeit und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von

4.000 €

ab.

Der Finanzmittelfehlbetrag am Anfang des Jahres liegt bei 0 €, weil die laufenden Einnahmen in 2018 die Ausgaben nicht übersteigen, und der Fehlbetrag nach § 24 KommHV Doppik in 2018 ausgeglichen wurde. Der Finanzfehlbetrag ist damit am Ende des Jahres 0 € und der Finanzmittelbestand damit am Ende des Jahres 4.000 € und ist dem Sonderposten zugeführt.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 5.600 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 10.000 € wird festgesetzt, damit wird die Stammkapitaleinlage für den Beitritt zu KommunalBIT AöR aufgefüllt, der Rest der Umlage ist dem Sonderposten zugeführt und wird als Liquiditätsreserve vorgehalten.

(3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € festgesetzt und als Sonderposten der Liquiditätsreserve zugeführt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Fürth, 18. Januar 2019

gez.

Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Fürth, 18. Januar 2019

Zweckverband
Informationstechnik Franken (ZV IT)
gez.
Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 1.614.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 21.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.458.700 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 108.700 €, fällig am 1. Juni 2019;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigen-/Beratungsgutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 100.000 €, fällig am 1. März 2019;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.250.000 € fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2019.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.03.2019 in Höhe von 412.500,00 €,
2. Rate am 01.06.2019 in Höhe von 421.200,00 €,
3. Rate am 01.09.2019 in Höhe von 312.500,00 €,
4. Rate am 01.12.2019 in Höhe von 312.500,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, 9. Januar 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 9. Januar 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungszweckverband – ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2014 (Mittelfr. Amtsblatt S. 75)

Vom 17. Januar 2019

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar 2019, Nr. 10-2281 folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19 BayRDG“ durch „Art. 13 BayRDG“ ersetzt.
2. In § 9 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG“ durch „Art. 13 BayRDG“ ersetzt.
3. In § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Es findet die KommHV-Kameralistik Anwendung.“
4. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband selbst.“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 10. Dezember 2018 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 9. Januar 2019 unter Nr. 10-2281 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 17. Januar 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
I. V.
Lindl
Stadtdirektor
stv. Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.708.773 Euro
in den Aufwendungen mit	3.720.835 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.661.653 Euro
in den Ausgaben mit	1.661.653 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 618.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Erlangen, 27. Dezember 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 18.12.2018, Gz: RMF-SG 12-1512-14-140-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 27. Dezember 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 28

Haushaltssatzung 2019 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.012.686 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	--- €

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	950.650 €
und im Vermögenshaushalt auf	--- €

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwabach, 7. Januar 2019

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Schwabach, 7. Januar 2019

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 29

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	16.876.000 €
in den Aufwendungen mit	15.475.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	10.207.000 €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2019 werden in Anlehnung an § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1720 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	75,00 €

Der Verbandsvorsitzende wird auf Vorschlag des Werkausschusses von der Versammlung ermächtigt, in 2019 den Grundpreis von 75,00 € je m³ der bestellten Tageshöchstmenge - auch rückwirkend zum 01.01.2019 - zu senken.

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2019 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2019 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, 18. Dezember 2018

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.000.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 05.12.2018, Gz.: RMF-SG12-1512-14-134-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Südliche Fürther Straße 18 - 20, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 18. Dezember 2018

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 30

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2017 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der

wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 18. Juli 2018

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 13.11.2018 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen in der Zeit vom

18.02. bis einschließlich 25.02.2019

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 31

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 7.861.085,00 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.867.375,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.855.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt im
a) im Verwaltungshaushalt 990.900,00 €
b) im Vermögenshaushalt 490.000,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Ramsberg, 1. Januar 2019

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.855.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 19.12.2018, Gz.: RMF-SG12-1512-14-133-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf .

Ramsberg, 1. Januar 2019

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 32

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 38/2019**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB - „Wohnanlage Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 111, Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See
- Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 06.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Durchführungsvertrag für die Wohnanlage Bahnhofstraße gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 111, Gemarkung Neuenmuhr, Gemeinde Muhr am See als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI Nr. 32

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 39/2019

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes für die 2. Erweiterung des Wohngebietes „An der Flurstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See
- Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 06.02.2019 den Bebauungsplan für die 2. Erweiterung des Wohngebietes „An der Flurstraße“ gem. § 13b BauGB im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI Nr. 33

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 40/2019**

**Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee
in der Fassung der 11. Änderungssatzung**

Vom 6. Februar 2019

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt aufgrund von Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 26 und § 28 der Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee vom 01.03.1974 (RABI Nr. 9 vom 08.03.1974) in der Fassung vom 15. März 2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) werden wie folgt gefasst:

§ 26

Verwendung und Festsetzung der Umlagen

1. Umlagen werden erhoben als

1. einmalige Umlagen, und zwar
 - a) Investitionsumlagen
 - b) außerordentliche Umlagen

2. laufende Umlagen.

Die Umlagen mit Ausnahme der verlorenen Einlagen (Abs. 2 Ziff. 1) werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

2. Die einmaligen Umlagen werden nach folgender Aufstellung zur Bildung eines Anfangskapitals, für das Erstellen bzw. Durchführen von Maßnahmen und zur Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs berechnet:

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
1	2	3
1. verlorene Einlagen zur Bildung eines Anfangskapital	Verbandsmitglieder	766,94 € je Stimme, bezogen auf das Jahr der Gründung bzw. des Beitritts
2. Grunderwerb für verbands-eigene Maßnahmen auch vorsorglicher Grunderwerb des Verbandes (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8)	Verbandsmitglieder	Bezirk 35% Landkreise 25% nach Stimmverhältnis Gemeinden 40% nach Stimmverhältnis
3. gestrichen		
4. vorbereitende Bauleitplanung in den Zonen A + B	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
5. gestrichen		

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
1	2	3
6. verbindliche Bauleitplanung und Entschädigung nach dem BauGB, soweit sie den Verband treffen	begünstigte Gemeinde, der zuständige Landkreis und der Bezirk	Bezirk 30 % Zuständiger Landkreis 15 % Begünstigte Gemeinde 55 %
7. gestrichen		
8. Verkehrsflächen einschließlich Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 b)	Verbandsmitglieder	Bezirk 35 % Landkreise 25 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Gemeinden 40 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
9. gestrichen		
10. Landschaftspflege (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 d)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
11. erforderliche Wasserversorgungsanlagen für Erholungseinrichtungen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
12. Versorgungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1)	begünstigte Gemeinde, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Rest begünstigte Gemeinden, entsprechend ihrem Stimmverhältnis
13. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2)	Verbandsmitglieder	Bezirk 35 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Gemeinden 40 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
14. Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs, wenn die Einnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 mit 13 sowie Abs. 3 nicht ausreichen sollten (außerordentliche Umlage)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
15. Anteil an Investitionskosten für die Planung und den Bau von Erholungseinrichtungen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 3	begünstigte Gemeinde, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis Rest, begünstigte Gemeinde
16. Maßnahmen nach 6 § 4 Ziff. 4	die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 66 2/3 % Landkreise 33 1/3 % davon Landkreis Ansbach 1/4 und der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 3/4

3. Laufende Umlagen werden erhoben für

	Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
	1	2	3
1.	Sach- u. Personalaufwand des Verbandes	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
2.	Betrieb und Unterhaltung verbandseigener Einrichtungen und Anlagen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
3.	Kapitaldienstleistungen für aufgenommenen Darlehen der in Abs. 2	die jeweils in Ans. 2 Spalte 2 festgelegten Leistungspflichtigen	Entsprechend der jeweiligen Regelungen in Abs. 2 Spalte 3
4.	Anteil an den Betriebskosten im Falle des § 4 Abs. 4 Ziff. 3 (Beteiligung ab Erholungseinrichtungen der Mitglieder)	begünstigte Gemeinde, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 %, entsprechend ihrem Stimmverhältnis, Rest begünstigte Gemeinden

§ 28**Zahlung der Leistungen und Umlagen**

1. Einmalige Umlagen werden zum 01.04. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
2. Laufende Umlagen (§ 6 Abs. 3) werden mit ½ ihres Jahresbetrags jeweils am 01.04. und 01.10. eines Jahres durch besonderer Anforderung (Umlagebescheid) durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
3. Die Fälligkeit vereinbarter Leistungen richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarung. Werden Regelungen zur Fälligkeit nicht getroffen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Gunzenhausen, 6. Februar 2019

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
der Schwarzachgruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

Vom 22. Juli 2015

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 22. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
(1a)¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- Aktueller Zählerstand;
- Verbrauchsummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für

die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 24 Abs. 4 GO schriftlich widersprechen.

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) ¹Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 13. Februar 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 37

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

158. Aktualisierung, Stand: Oktober 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

135. Aktualisierung, Stand September 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

106. Aktualisierung, Stand Dezember 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

112. Aktualisierung, Stand: Oktober 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

129. Aktualisierung, Dezember 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

98. Akt. Bund + 97. Akt. Land

89,50 €

ISBN 978-3-7692-7261-1

Deutscher Apotheker Verlag

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

39. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2018, 198,87 €

Art.-Nr. 66208039

JURION Onlineausgabe, 24,57 €

Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

Band 1

180. Aktualisierungslieferung, Januar 2019, 217,60 €

Art.-Nr. 66237180

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und

Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

63. Nachlieferung, Dezember 2018, 136 Seiten, 27,20 €

Gesamtwerk: 2.130 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

63. Nachlieferung, Dezember 2018, 136 Seiten, 27,20 €

Gesamtwerk: 2.130 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

63. Nachlieferung, Dezember 2018, 136 Seiten, 27,20 €

Gesamtwerk: 2.130 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

55. Aktualisierungslieferung,

1. November 2018, 105,90 €

Art.-Nr. 66284055

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

164. Aktualisierungslieferung, Januar 2019,

94,96 €

Art.-Nr. 67077164

JURION Onlineausgabe, 11,74 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 38